

2.7. Körperliche Durchsuchung Strafgefangener/ Verhafteter

Die körperliche Durchsuchung gehört zu den Grundaufgaben der SV-Angehörigen der operativen Dienste im Rahmen ihrer Verantwortung zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung.

Die körperliche Durchsuchung hat das Ziel, nicht erlaubte Gegenstände, Schriftstücke u. a. aufzufinden sowie SG/VH davon abzuhalten, derartige Gegenstände zu besitzen bzw. zu transportieren.

Körperliche Durchsuchungen sind — sofern nicht anders angewiesen — durchzuführen:

- bei Aufnahmen von SG/VH in StVE/JH oder UHA;
- bei Verlegungen von SG/VH innerhalb des eigenen Bereichs oder in andere StVE/JH oder in eine UHA;
- im Rahmen von Sicherheitskontrollen des Aufsichtsdienstes in Verwehr-, Aufenthalts- und Produktionsräumen;
- vor bzw. nach dem Arbeitseinsatz;
- vor bzw. nach der Besuchsdurchführung;
- vor und nach der Durchführung von Transporten und Vorführungen;
- vor Antritt des Arrestes (Freizeitarrestanten täglich vor Arrestantritt);
- vor der Unterbringung SG/VH in Absonderung bzw. Einzelhaft;
- vor Entlassungen aus StVE/JH oder UHA;
- aus aktuellen Sicherheitsgründen bzw. auf besondere Weisung des Vorgesetzten.

Zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit, Wachsamkeit und Geheimhaltung ist für die Durchführung der körperlichen Durchsuchung ein geeigneter Ort bzw. Raum zu bestimmen. Er ist vor und nach der Durchsuchung zu kontrollieren.

Die zur körperlichen Durchsuchung eingesetzten SV-Angehörigen der operativen Dienste haben die dafür gültigen Weisungen sowie die Sicherheitsbestimmungen genau zu beachten und konsequent durchzusetzen. Auf Verstöße ist sofort zu reagieren.

2.7.1. Allgemeine körperliche Durchsuchung Strafgefangener/Verhafteter

Regelablauf:

- Weisung an SG/VH, Jacke zu öffnen und Taschen zu entleeren (Hocker o. ä. als Ablage);